



Arbeitspapier Einführung Niederschlagswassereinleitungsgebühr

Warum eine Niederschlagswassereinleitungsgebühr ?

Der Zweckverband zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau – Westelbien betreibt die kommunale Grundaufgabe der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet. Die Ableitung und Reinigung des Abwassers erfolgt über ca. 160 km Kanalnetz, 69 Pumpwerke, 4 Kläranlagen sowie verschiedene Sonderbauwerke.

In den vergangenen Jahren erfolgte die Erhebung einer einheitlichen Grund- und Schmutzwassereinleitungsgebühr. Somit waren alle Anschlussnehmer, egal in welchem Umfang Niederschlagswasser vom Grundstück in das öffentliche Kanalnetz abgeleitet wurde, mit an der Finanzierung der Niederschlagswasserbeseitigung beteiligt. Mit Trennung in eine Gebühr für das Einleiten von Schmutzwasser und das Einleiten von Niederschlagswasser ändert sich dieser Umstand. Gleichzeitig wurde die Schmutzwassereinleitungsgebühr gesenkt.

Die Trennung in Schmutzwasser- und Niederschlagswassereinleitungsgebühr bringt somit eine gerechtere Kostenaufteilung. Jeder Anschlussnehmer hat die Möglichkeit die Höhe seiner Gebühren selbst zu beeinflussen.

Weiterhin ist die Entsiegelung befestigter Flächen und die somit ermöglichte Versickerung von Niederschlagswasser ein bedeutender ökologischer Aspekt.

Ermittlung der Höhe der Niederschlagswassereinleitungsgebühr

Die Gebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser orientiert sich an den realen Verhältnissen. Da das Niederschlagswasser von den befestigten Flächen abfließt, werden diese auch der Erhebung zu Grunde gelegt.

Als Grundsatz gilt, nur Flächen die über das öffentliche Kanalnetz Niederschlagswasser ableiten, werden bei der Erhebung berücksichtigt. Für Grundstücke auf denen das gesamte Niederschlagswasser verbleibt oder die es direkt einem Gewässer zuleiten, entfällt die Gebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser.







Die Niederschlagswassereinleitungsgebühr ermittelt sich aus der

zu veranlagenden Fläche multipliziert mit dem **Gebührensatz**.

Ermittlung der zu veranlagenden Fläche

Da die abfließende Niederschlagswassermenge von der Art der Befestigung abhängt, werden Abflussbeiwerte verwendet, die diesem Umstand Rechnung tragen. Mit den Abflussbeiwerten wird der „Teilabfluss“ von geringer befestigten Flächen berücksichtigt. Folgende Abflussbeiwerte sind laut Satzung vorgesehen:



Art der Oberfläche	Abflussbeiwert	Beispiel	Fläche in m ²
Dachflächen			
a) Dachflächen (projiziert) incl. Dachüberstände	1,0	
b) begrünte Dachflächen, Kiesdächer	0,5	
Hof- und Wegeflächen			
a) Beton- oder Schwarzdeckenflächen, Flächen mit Fugendichtung, Pflaster mit Fugenverguss	1,0	
b) Betonsteinpflaster- und Plattenflächen, in Sand, Schlacke o. Ä. verlegt	0,7	
c) wassergebundenen Decken	0,5	
d) Flächen, die an Anlagen zur Regenwassernutzung, die ganzjährig betrieben werden oder an Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser gemäß ATV A 138 angeschlossen sind und die einen Überlauf in die öffentliche Abwasseranlagen haben	0,1	 Art der Anlage: (z.B.: Muld, Schacht) Speicher- volumen: m ³
e) unbefestigte Flächen	0,0	

Als Flächen sind immer die projizierten Flächen zu verwenden, d. h. die Neigung der Dächer findet keine Berücksichtigung. Dachüberstände müssen, da Niederschlagswasser auch darauf anfällt, mit einbezogen werden.

Selbst wenn eine vollständige Verwendung bzw. Versickerung nicht möglich ist und somit ein Überlauf in die öffentliche Kanalisation notwendig wird, können Teile abgesetzt werden. So wird für Anlagen zur Regenwassernutzung die ganzjährig betrieben werden und Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und bei starken Regenereignissen über Überlauf in das öffentliche Kanalnetz ableiten ein pauschaler Abflusswert von 0,1 angesetzt. Für andere Anlagen muss die Minderung entsprechend nachgewiesen werden.

Die zu veranlagende Fläche ermittelt sich somit aus der:

projizierten versiegelten Fläche multipliziert mit dem **Abflussbeiwert** gemäß **Versiegelungsart**

Für die Ermittlung der Flächen sind wir auf die Mitarbeit der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte angewiesen.



Beispiel:

Ermittlung der Niederschlagswassereinleitungsgebühr für ein Grundstück mit Einfamilienhaus

projizierte Dachfläche mit Überstand Haus:	120 m ²
projizierte Dachfläche mit Überstand Garage:	30 m ²
Hofffläche aus Betonsteinpflaster ohne Fugendichtung:	200 m ²
restliche Flächen sind Grünflächen:	350 m ²

Die Dachfläche der Garage wird im Grünbereich des Grundstückes flächenhaft versickert. Eine Gebührenerhebung für diese Fläche erfolgt somit nicht.

Ermittlung der zu veranlagenden Fläche mit der Formel:

projizierte versiegelte Fläche multipliziert mit dem **Abflussbeiwert gemäß Versiegelungsart**

Dachfläche Haus:	120 m ² (versiegelte Fläche) * 1,0 (Abflussbeiwert) = 120 m ²
Hofffläche:	200 m ² (versiegelte Fläche) * 0,7 (Abflussbeiwert) = 140 m ²
Grünfläche:	350 m ² (versiegelte Fläche) * 0,0 (Abflussbeiwert) = 0 m ²

Die für die Niederschlagswassergebühr zu veranlagende Fläche beträgt somit 260 m².

Die Gebühr für die Niederschlagswasserableitung ist laut Satzung vom 13.12.2002 - 0,43 Euro/m².

Die Niederschlagswassereinleitungsgebühr ist folglich.

zu veranlagende Fläche multipliziert mit dem **Gebührensatz**.

260 m² (zu veranlagende Fläche) x 0,43 Euro/m² (Gebühr) = 109,20 Euro jährlich

Hinweise zur Beseitigung von Niederschlagswasser

Versickerung auf dem Grundstück

Voraussetzung:

- versickerungsfähiger Boden
- ausreichender Abstand zum Grundwasser
- unbedenkliche Verschmutzung des Niederschlagswassers
- ausreichend freie Fläche auf dem Grundstück
- ausreichend Abstand zu Gebäuden um Vernässung zu vermeiden
- Beachtung von Wasserschutzzonen (in Zone I und II untersagt, in Zone III nur mit Einschränkungen möglich)

Bei der Versickerung wird das Niederschlagswasser einer Versickerungsanlage zugeführt. Zum Schutz des Grundwassers müssen diese Anlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Sämtliche Versickerungsanlagen sind durch Fachleute zu planen und zu errichten.



Ableitung in Gewässer

Voraussetzung

- fließendes Gewässer vorhanden
- Gestattungsrecht / Leitungsrecht bis zum Gewässer muss vorliegen

Bei der Ableitung in ein Gewässer fließt das Niederschlagswasser über private Leitungen bis zu einem naheliegenden Fließgewässer und wird dort eingeleitet.

Nutzung auf dem Grundstück

Voraussetzung

- nur für Grundstücke möglich, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind
- hohe Investitions- und Unterhaltungskosten

Bei der Nutzung wird das Niederschlagswasser einem Speicher zugeführt und ggf. vorher über eine Filteranlage gereinigt. Bei Bedarf erfolgt mittels einer Pumpe die Wasserförderung zur Nutzung. Der Speicher ist mit einem Notüberlauf zu versehen.

Da verschiedene Anlagen zur dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung wasserrechtlich erlaubnispflichtig sind, wird empfohlen vor Baubeginn Kontakt mit der Unteren Wasserbehörde im Landratsamt aufzunehmen.

Verfahren zur Niederschlagswasserversickerung

Flächenversickerung

Die Flächenversickerung stellt ein einfaches, preiswertes und wirkungsvolles Verfahren dar. Es kommt der natürlichen Versickerung am nächsten. Dabei wird das Niederschlagswasser i. d. R. offen durch bewachsenen Boden oder wasser-durchlässige Oberflächenbeläge (z.B. Pflaster mit Sickeröffnungen oder aufgeweiteten Fugen) versickert. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens muss allerdings größer sein als die anfallende Niederschlagswassermenge. Hier liegt zugleich der Nachteil der Flächenversickerung, denn mit geringer Durchlässigkeit des Bodens steigt der Flächenbedarf erheblich.

Muldenversickerung

Die Muldenversickerung ist eine Sonderform der Flächenversickerung. Hierbei wird das Niederschlagswasser in einer Mulde zeitweise (kein Dauereinstau) oberirdisch zwischengespeichert, so dass die Versickerungsrate niedriger als die Niederschlagswassermenge sein kann. Die Mulde selbst ist eine begrünzte Bodenvertiefung und kann mit entsprechenden Gewächsen bepflanzt werden. Empfohlen werden Muldentiefen von maximal 30 bis 50 cm.

Rigolenversickerung

Eine Rigole ist ein mit Kies oder anderen Material mit hoher Speicherfähigkeit gefüllter unterirdischer Graben. Dieser Graben dient zur Zwischenspeicherung des Niederschlagswassers. Die Versickerung erfolgt aus diesem Graben heraus in den anstehenden Boden. Bei der Rigole wird somit keine zusätzliche oberirdische Fläche benötigt.

Soll das Niederschlagswasser unterirdisch zugeführt werden, erfolgt dies über perforierte Rohre, die in Kies oder einem



ähnlich speicherfähigem Material gebettet werden (Rohrversickerung, auch als Rohr-Rigolenversickerung bezeichnet). Zur Geländeoberfläche hin kann ein Füllboden aufgebracht werden. Eine Absetzeinrichtung ist vorzusehen, um eventuelle Ablagerungen zu vermeiden.

Bei der Rigolen- und Rohrversickerung ist die Reinigungswirkung gering, da die belebte Bodenzone nicht durchsickert wird. Diese Verfahren finden meist bei knapp bemessenen Flächen Anwendung.

Um auch bei Böden mit niedrigen Versickerungsraten die Versickerung zu gewährleisten, kann die Rigolenversickerung mit verschiedenen anderen Verfahren kombinieren werden (z.B. Mulden).

Schachtversickerung

Bei der Schachtversickerung wird das Niederschlagswasser einem Schacht zugeführt, dessen Wände und Boden durchlässig sind. Für Sickerschächte werden meist handelsübliche Formteile verwendet. Im Sickerbereich an den Wänden und Boden ist eine Kiesschicht vorzusehen.

Die Schachtversickerung sollte nur noch in Ausnahmefällen Anwendung finden, da durch die punktförmige Einleitung und das Verbringen in tiefere Bodenschichten mit diesem Verfahren erhebliche Probleme für das Grundwasser entstehen können.

Versickerungsbecken

Versickerungsbecken unterscheiden sich von Mulden durch größere Einstautiefen. In der Regel muss eine Absetzanlage vorgeschaltet werden. Diese Anlagen finden meist nur bei größeren Einzugsgebieten Anwendung.

Schlusswort

Wir hoffen die Gründe für die Einführung der Niederschlagswassereinleitungsgebühr Ihnen näher gebracht zu haben. Eine Anspruch auf Vollständigkeit wird und kann auf Grund der Vielzahl der möglichen Varianten nicht erhoben werden.

Jeder Grundstückseigentümer und Anschlussnehmer sollte genau prüfen, ob eine Entsiegelung auch wirklich die Kosten senkt, denn auch für die Errichtung und Unterhaltung der Anlagen auf dem Grundstück entstehen Aufwendung.

Die Mitarbeiter des Zweckverbandes stehen für klärende Gespräche und zur Unterstützung immer gern zur Verfügung.